

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP



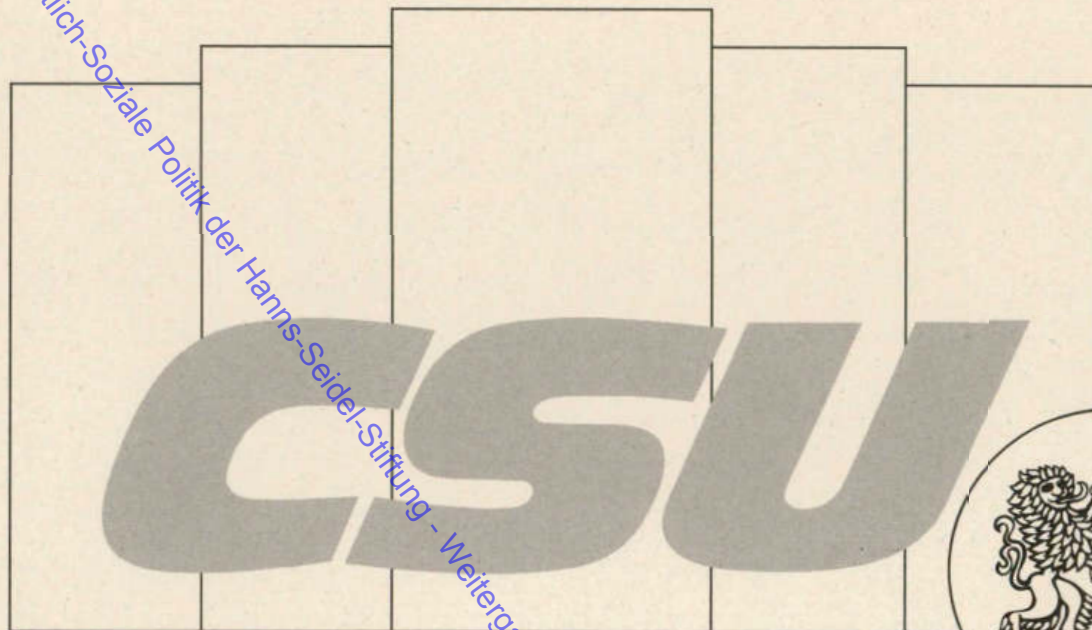
56. Parteitag 1992

*6./7. November 1992
Nürnberg, Frankenhalle*

Satzung Schiedsgerichtsordnung Finanzstatut

*Beschlußvorlagen
zur Neufassung*

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergeben und Weitergeben nicht gestattet.



56. Parteitag 1992

*6./7. November 1992
Nürnberg, Frankenhalle*

**Satzung
Schiedsgerichtsordnung
Finanzstatut**

*Beschlußvorlagen
zur Neufassung*

Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Herausgeber: CSU-Landesleitung
Franz Josef Strauß-Haus
Nymphenburger Straße 64
8000 München 2

Verantwortlich: Erich Schmid
Landesgeschäftsführer der CSU

Redaktion: Reiner Kolloch
Abt. Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Negele-Druck
Terlaner Straße 6
8900 Augsburg

Auflage Oktober 1992

Unserer Umwelt zuliebe auf Recyclingpapier gedruckt.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
Hinweise	5
NEUFASSUNG DER SATZUNG	7
Entwurf (Leitantrag des Parteivorstandes)	9
Anträge	59
NEUFASSUNG DER SCHIEDSGERICHTSORDNUNG	101
Entwurf (Leitantrag des Parteivorstandes)	103
NEUFASSUNG DES FINANZSTATUTES	109
Entwurf (Leitantrag des Parteivorstandes)	111
Antrag	116
NEUFASSUNG DER BEITRAGSORDNUNG	119
Entwurf (Leitantrag des Parteivorstandes)	121

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

H I N W E I S E

Die Entwürfe für die Neufassung der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung, des Finanzstatutes und der Beitragsordnung der CSU werden den Delegierten des 56. Parteitages der CSU als Leitanträge des Parteivorstandes, beschlossen am 12. Oktober 1992, vorgelegt.

1.

Der Entwurf für die Neufassung der Satzung (Stand: 12. Oktober 1992) wurde gegenüber dem Satzungsentwurf (Stand: 24. Juli 1992), der mit Schreiben des CSU-Generalsekretärs vom 29. Juli 1992 den Mitgliedern des Parteitages übersandt wurde, wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 2 e) wurde im 1. und 2. Spiegelstrich jeweils die Zahl 300 durch die Zahl 500 ersetzt.

Begründung:

Nach § 16 Abs. 1 und 2 wird eine Kreisvertreterversammlung erst in Kreisverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern eingerichtet. In Kreisverbänden mit bis zu 300 Mitgliedern findet also in den Ortsverbänden keine Wahl von Delegierten in die Kreisvertreterversammlung statt. Die Satzungskommission und die Antragskommission haben dieser Änderung zugestimmt.

2.

Anträge zur Änderung der Satzung liegen vom Parteitag 1991 und vom Parteitag 1992 vor.

Zu den Anträgen zum 55. Parteitag der CSU am 22./23. November 1991 in München hatte der Parteitag folgendes beschlossen:

"Da der Landesvorstand der Christlich-Sozialen Union die Satzungskommission beauftragt hat, die Satzung der CSU grundlegend zu überarbeiten und nach ausführlicher Diskussion innerhalb der Partei dem CSU-Parteitag 1992 zur Verabschiedung vorzulegen, werden die Anträge Satzung Nr. 1 bis 10 an die Satzungskommission überwiesen, mit der Maßgabe, diese bei der Neufassung der Satzung in die Entscheidung miteinzubeziehen."

Diese Behandlung der Anträge in der Satzungskommission ist erfolgt. Soweit sie nicht zurückgezogen wurden, sind die Anträge beim 56. Parteitag abschließend zu behandeln.

3.

Der Entwurf für die Neufassung der Schiedsgerichtsordnung (Stand: 12. Oktober 1992) wurde gegenüber dem Entwurf (Stand: 24. Juli 1992), der mit Schreiben des CSU-Generalsekretärs vom 29. Juli 1992 den Mitgliedern des Parteitages übersandt wurde, wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 wurde folgender Satz angefügt:

"Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen."

Begründung:

In § 5 Abs. 4 der geltenden Schiedsgerichtsordnung ist eine entsprechende Bestimmung enthalten. Im Interesse der Beteiligten an einem Schiedsgerichtsverfahren sollte dieser Hinweis weiterhin erfolgen. Die Satzungskommission und die Antragskommission haben dieser Änderung zugestimmt.

4.

In beiden Entwürfen wurden zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen, die jedoch keine inhaltlichen Veränderungen zur Folge hatten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Neufassung der Satzung

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

§ 1

Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.

§ 2

Die Partei führt den Namen "Christlich-Soziale Union in Bayern e.V." und die Kurzbezeichnung CSU. Ihr Sitz ist München.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied der CSU kann werden,

- wer die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
- bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
- keiner anderen politischen Partei angehört,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und
- nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

§ 4

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband ein. Besteht kein Ortsverband, ist der Aufnahmeantrag beim zuständigen Kreisverband einzureichen. Dies gilt auch für den Fall, daß nur ein Zweitwohnsitz in Bayern gemeldet ist. Der Orts- bzw. Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Ortsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände. Dies sind der für den Hauptwohnsitz zuständige Ortsverband sowie

- wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband;
- wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;
- wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.

(3) Wird im Falle des Abs. 1 S. 2 der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag bei dessen Kreisvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden. Dies sind

- der für den Hauptwohnsitz zuständige Orts-, Kreis- und Bezirksverband sowie
- der für den aufnehmenden Kreisverband zuständige Bezirksverband.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt oder innerhalb von 2 Monaten nicht verbeschieden, so kann innerhalb eines weiteren

Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von 2 Monaten endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) Im Ausland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet.

(Hinweis: Siehe Richtlinien für Auslandsmitglieder.)

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

(7) In den Fällen der Abs. 2 und 3 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seines Hauptwohnsitzes, im Bereich des wohnsitzfremden Orts- bzw. Kreisverbandes nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Orts- bzw. Kreisvorstand ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5

(1) Jedes Mitglied gehört dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband an.

(2) Bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat sich das Mitglied beim bisherigen Verband unter Angabe seiner neuen Anschrift abzumelden. Der bisherige Verband überweist das Mitglied an den neuen Verband.

(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtages und der Bezirkstage können in einem Verband ihres Wahl- bzw. Stimmkreises Mitglied sein.

(5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

(6) Will ein Mitglied in den für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband wechseln, erfolgt dies durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber den Vorständen des abgebenden und des aufnehmenden Verbandes. Der Wechsel ist mit dem Eingang der Erklärung bei beiden Verbänden vollzogen. Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. Er ist von diesen unverzüglich dem jeweils nächsthöheren Verband zu melden.

§ 6

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Vorstand eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Bei Neugründung eines Orts- oder Kreisverbandes steht den Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht in diesem Verband sofort zu.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die im Fi

nanzstatut bzw. der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

Eine selbständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbandes zugestimmt hat.

(4) Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluß des Orts- bzw. Kreisvorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen inner halb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

§ 7

(1) Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Ebenen sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit zu berichten und mit den Mitgliedern aktuelle politische Fragen aus dem Bereich ihres Mandates zu diskutieren.

Zur innerparteilichen Information müssen, soweit sie der CSU angehören, mindestens einmal jährlich berichten:

- a) vor der Ortshauptversammlung, im Falle des § 13 Abs. 1 vor der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung
 - Mitglieder der CSU-Gemeinderats- bzw. Stadtratsfraktion,
 - der erste oder ein weiterer Bürgermeister,
 - in München, Nürnberg und Augsburg das für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Mitglied der CSU-Stadtratsfraktion;

- b) vor der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung
- ein Mitglied der CSU-Stadtrats- bzw. Kreistagsfraktion,
 - die Landrätin bzw. der Landrat oder ein Stellvertreter,
 - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister,
 - ein Mitglied der Bezirkstagsfraktion,
 - die für den Kreisverband zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten.

(2) Zur Berichterstattung und Diskussion sollen im Falle des Abs. 1 b) alle Mitglieder des Kreisverbandes als Gäste eingeladen werden, wenn nach § 16 Abs. 2 eine Kreisvertreterversammlung besteht.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung,
 - d) Ausschluß,
 - e) Eintritt in eine andere Partei.

Bei Ausschluß oder Eintritt in eine andere Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Orts- bzw. Kreisvorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden.

(5) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9

(1) Antrag auf Ausschluß können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.

(2) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluß aufheben oder wieder in Kraft setzen. Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

3. Abschnitt: Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 10

Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

- Ortsverbände,
- Kreisverbände,
- Bezirksverbände.

3.2 Gebietsverbände

3.2.1 Ortsverbände

§ 11

(1) Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.

(2) Organe des Ortsverbandes sind:

- die Ortshauptversammlung,
- der Ortsvorstand.

(3) Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Zur Neugründung eines Ortsverbandes ist die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes notwendig. Einzelmit-

glieder werden vom Kreisvorstand dem nächst liegenden Ortsverband zugewiesen.

(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.

§ 12

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

- a) die Behandlung politischer Probleme,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,
- d) die Wahl der in § 14 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,
- e) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind:
 - in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,

- f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- g) die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, sofern keine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung besteht; in Großstädten die Wahl der Bezirksausschußmitglieder.

(3) Bei der Ermittlung der einem Ortsverband zustehenden Delegiertenzahl gemäß Abs. 2 e in die Kreisvertreterversammlung werden neu aufgenommene Mitglieder erst zwei Monate nach Aufnahme berücksichtigt. Dies gilt nicht bei Neugründung eines Ortsverbandes; in diesem Falle steht ihm das Recht der Vertretung nach Abs. 2 e und in die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sofort zu.

§ 13

(1) Bestehen in einer Gemeinde (außer in kreisfreien Städten) mehrere Ortsverbände, so wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung gebildet, der alle Mitglieder angehören.

(2) Haben die Ortsverbände zusammen mehr als 250 Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.

(3) Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der beteiligten Ortsverbände gemeinsam ein. Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

- (*) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:
- die Behandlung der politischen Probleme der Gemeinde,
 - die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindevorstands- und Bürgermeisterwahlen.

§ 14

(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Ortsvorsitzenden,
- b) bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bei Ortsverbänden mit
 - bis zu 100 Mitgliedern bis zu fünf,
 - bis zu 250 Mitgliedern bis zu neun,
 - mehr als 250 Mitgliedern bis zu 13 weiteren Mitgliedern,
- f) dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,
- g) dem Ortsgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
- g) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- h) die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.

3.2.2 Kreisverbände

§ 15

(1) Ein Kreisverband umfaßt in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.

(2) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,
- der Kreisvorstand.

§ 16

(1) Sofern ein Kreisverband weniger als 300 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbandes angehören.

(2) In Kreisverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. In besonderen Fällen kann auf Beschluß der Kreishauptversammlung mit Genehmigung des Bezirksvorstandes von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung abgesehen werden.

Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:

- a) dem Kreisvorstand,
- b) den Delegierten der Ortsverbände.

(3) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:

- a) die Behandlung politischer Probleme,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,

- c) die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbandes,
 d) die Wahl der in § 17 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,
 e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
 f) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene zweihundert Mitglieder des Kreisverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
 g) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit
 - bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
 - bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
 - bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
 - mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbandes je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
 h) die Wahl der Delegierten nach dem 4. Abschnitt der Satzung,
 i) die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für öffentliche Wahlen, soweit im 4. Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 17 Abs. 1 f) und g) sind dabei nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind.

§ 17

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
 b) bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,

- c) den beiden Schriftführern,
d) dem Schatzmeister,
e) bei Kreisverbänden mit
- bis zu 500 Mitgliedern acht,
- bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,
- bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,
- bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,
- mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,
f) dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
g) dem Kreisgeschäftsführer.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes,
b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
f) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
g) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
i) die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
k) die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
l) die Beschlußfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
m) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,
n) die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

2.3 Bezirksverbände

§ 18

(1) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirkes. Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteiausschuß im Benehmen mit den Beteiligten.

(2) Organe des Bezirksverbandes sind:

- der Bezirksparteitag,
- der Bezirksvorstand.

§ 19

(1) Der Bezirksparteitag besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
- b) den Delegierten der Kreisverbände,
- c) den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- d) den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören:

- a) die Behandlung politischer Probleme,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Wahl der in § 20 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
- d) je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuß,
- e) je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,

- g) die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichtes (§ 52),
- h) der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.

§ 20

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
- c) den beiden Schatzmeistern,
- d) den beiden Schriftführern,
- e) weiteren Mitgliedern, wobei
 - in Bezirksverbänden mit bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,
 - in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder,ein Vorstandsmitglied zu wählen ist,
- f) dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,
- g) dem Bezirksgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbandes,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Verbindung zur Presse,
- g) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,

- h) die Beschlußfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,
die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreiskonferenzen.

3.3 Oberste Parteiorgane

§ 21

Oberste Organe der Partei sind:

- a) der Parteitag,
- b) der Parteiausschuß,
- c) der Parteivorstand,
- d) das Präsidium.

§ 22

(1) Der Parteitag besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Parteivorstandes,
- b) den Bezirksvorsitzenden,
- c) den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,
- d) den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,
- e) den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,
- f) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- g) den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

- (2) Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:
- a) die Beschlußfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,
 - b) die Beschlußfassung über das Parteiprogramm,
 - c) die Beschlußfassung über Satzung, Finanzstatut, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,
 - d) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes nach § 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes,
 - e) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstandes,
 - f) die Wahl der in § 24 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Parteivorstandes,
 - g) die Wahl der Revisorin oder des Revisors und der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer.

§ 23

- (1) Der Parteiausschuß besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Parteivorstandes,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) den Delegierten der Bezirksverbände,
 - d) den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages, die der CSU angehören,
 - e) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - f) den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.
- (2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:
- a) die Behandlung grundsätzlicher politischer Probleme,
 - b) die Beratung und Beschlußfassung über Aktionsprogramme,
 - c) die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,

- d) die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichtes
- e) die Beschlußfassung über die regionale Einteilung der Bezirksverbände.

§ 24

(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Parteivorsitzenden,
- b) vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
- c) den beiden Schatzmeistern,
- d) den beiden Schriftführern,
- e) dreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,
- f) dem Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer,
- g) dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
- h) einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
- i) dem Sprecher der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,
- k) dem Vorsitzenden der Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag,
- l) dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
- m) dem Landesvorsitzenden der Jungen Union.

(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstandes gehören:

- a) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- c) die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
- d) die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,

- e) die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien,
- f) die Berufung der Finanzkommission, der die beiden Schatzmeister angehören, der Satzungskommission und der Antragskommission,
- g) die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstandes,
- h) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen,
- i) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(3) Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen; diese haben beratende Stimme.

(4) Der Parteivorstand kann die Bildung von Arbeitskreisen und Fachausschüssen beschließen, sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

§ 25

(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Parteivorsitzenden,
- b) den vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
- c) den beiden Schatzmeistern,
- d) den beiden Schriftführern,
- e) dem Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer
- f) dem Vorsitzenden der Finanzkommission,
- g) sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstandes.

(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

- a) die Behandlung besonders dringlicher Probleme und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,
- b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,

- c) die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,
- d) die Ausübung des Einspruchsrechtes bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,
- e) der Erlaß und die Änderung einer Gehalts- und Dienstordnung für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der Parteivorstand hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.

3.4 Sonstige Organisationsformen

§ 26

- (1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:
 - a) den CSU-Kreisvorsitzenden,
 - b) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtages und des Bezirkstages, die Mitglied eines Verbandes im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
 - c) der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
 - d) dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union.
- (2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann bei Bedarf weitere Mitglieder wählen.
- (3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:
 - a) die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,
 - b) die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und Erteilung der Entlastung,

- c) die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
- d) die Wahl einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- f) die Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag nach den Bestimmungen des Finanzstatutes.

(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:

- a) Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz,
- b) Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
- c) Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes nach den Bestimmungen des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes,
- d) Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 31 Abs. 1.

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.

(6) In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth und Augsburg kann durch Beschluß des Bezirksparteitages auf die Einrichtung von Bundeswahlkreiskonferenzen verzichtet werden. Die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenzen werden in diesem Falle vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.

(7) In den Fällen der Abs. 5 und 6 gilt Abs. 1 b) und c) entsprechend.

§ 27

(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:

- Junge Union Bayern (JU),
- Frauen-Union (FU),

- Arbeitnehmer-Union (CSA),
- Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft (AGL),
- Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
- Arbeitsgemeinschaft Mittelstand (AGM),
- Union der Vertriebenen (UdV).

(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(3) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedanken-
gut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten, für die Par-
tei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich
betreffenden Fragen mitzuarbeiten.

(4) Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften
sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflich-
tet. Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.

(5) Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaften ent-
spricht dem der Partei. Übergeordnetes Organ auf Landesebene
gemäß § 40 Abs. 4 ist der Parteivorstand der CSU.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsord-
nung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf.

(7) Die Gremien der Arbeitsgemeinschaften können an die ent-
sprechenden Organe der Partei Anträge stellen.

(8) Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten.

§ 28

(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von
Arbeitskreisen beschließen.

(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Beratung von Problemen ihrer Berufsstände oder Gruppen und die Verbreitung des Gedankengutes der CSU in ihren Wirkungskreisen.

(3) Die Arbeitskreise können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. Sie wählen auf Landesebene einen Vorstand, der durch den Parteivorstand bestätigt wird. Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 40 Abs. 4 ist der Parteivorstand.

(4) § 27 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend.

(5) Die Gremien der Arbeitskreise können an die entsprechenden Organe der Partei Anträge stellen.

(6) Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten.

§ 29

(1) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Probleme beraten.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuß eingesetzt hat. Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.

(3) Es bestehen drei ständige Sonderkommissionen, die der Parteivorstand einsetzt:

- a) die Finanzkommission,
- b) die Satzungskommission,
- c) die Antragskommission.

Die Vorsitzenden dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen.

4. Abschnitt: Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen

4.1 Europawahlen

§ 30

(1) Die "Delegiertenversammlung zur Europawahl" setzt sich zusammen aus:

- a) den 300 von den Kreishaupt- bzw. -vertreterversammlungen gewählten Delegierten,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbandes zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.

4.2 Bundestagswahlen

§ 31

(1) Die "Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis" setzt sich aus 120 Delegierten zusammen. Diese werden anteilmäßig von den

Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.

(2) Den beteiligten Kreis- bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbandes zu dem im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.

(3) In den großstädtischen Bezirksverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluß des Bezirksvorstandes auch anteilmäßig von den Ortshauptversammlungen gewählt werden. Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Abs. 2. Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels außer Ansatz.

(4) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.

(6) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreiskonferenz einberufen; falls keine Bundeswahlkreiskonferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbandes. Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. § 26 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

(7) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:

- a) die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,
- b) die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegiertenversammlung.

§ 32

(1) Die "Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl" besteht aus:

- a) je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirksvorsitzenden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.

§ 33

Die Delegierten nach den §§ 31 und 32 dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt werden. Delegierte nach § 31 müssen im Bundeswahlkreis, Delegierte nach § 32 in Bayern wahlberechtigt sein.

4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen**§ 34**

(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbandes, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.

(2) Umfaßt ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbandes, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.

(3) In den übrigen Fällen wird eine "Delegiertenversammlung im Stimmkreis" gebildet, die sich aus 80 Delegierten zusammensetzt. Zur Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sind jeweils nur die im betreffenden Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung in getrennten Versammlungen stimmberechtigt.

Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnet.

(4) In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Abs. 1 nach Beschluß des Bezirksvorstandes "Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen" gebildet werden. In diesem Falle werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortschaftsversammlungen entsprechend den Bestimmungen des Abs. 3 gewählt. Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels außer Ansatz. Stimmberechtigt sind nur die im jeweiligen Stimmkreis zur Landtags- und Bezirkstagswahl berechtigten Mitglieder.

(5) Der Vorsitzende des mitgliederstärksten Kreisverbandes beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.

(6) Aufgaben der Versammlungen nach Abs. 1 bis 4 sind:

- a) die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl;
- b) die Wahl von acht Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.

§ 35

- (1) Die "Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl" besteht aus:
- a) je acht Delegierten der Stimmkreise,
 - b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.
- (2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.
- (3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.

§ 36

- (1) Die Delegierten nach den §§ 34 und 35 dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt werden. Delegierte nach § 34 müssen im Stimmkreis, Delegierte nach § 35 müssen im Wahlkreis (= Regierungsbezirk) wahlberechtigt sein.
- (2) Die Kreisvertreterversammlungen, welche die Wahlen nach § 34 Abs. 1 bis 3 vornehmen, dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt sein.

4.4 Kommunalwahlen**§ 37**

- (1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen erfolgt durch die Ortshaupt- oder die

Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen.

In München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbandes zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz.

Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.

(3) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Kreistags- und Landratswahlen.

(4) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

4.5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 38

(1) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den Bestimmungen des § 45.

(2) In der Regel gelten für die Delegiertenversammlungen die Einberufungsfristen nach § 40. Nur bei besonderer Dringlichkeit können diese Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Eine Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

(4) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 39

(1) Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.

(2) Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, bei Verstößen gegen die Wahlgesetze dem Präsidium. Wird ein Einspruch erhoben, muß die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

5. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 40

(1) Die Vorstände sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Termin und vorläufige Tagesordnung des Parteitages sind mit einer Frist von mindestens drei Monaten den Bezirks- und Kreisverbänden anzukündigen. Termin und vorläu-

fige Tagesordnung des Bezirksparteitages sind mit einer Frist von mindestens sechs Wochen den Kreis- und Ortsverbänden anzukündigen.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.

Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.

(2) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:

- a) die Vorstände, das Präsidium und die Bundeswahlkreis-konferenzen mindestens zweimal im Jahr,
- b) die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreter-versammlungen, die Bezirksparteitage, der Parteiausschuß und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

(4) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlaß nachgeordnete Organe einberufen. Er muß sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 2 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 3 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 41

(1) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(2) Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(3) Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beiträge bzw. Beitragsanteile länger als sechs Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

§ 42

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.

(2) Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden für ihre Verbände zulassen. Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise aus zuschließen, bleiben unberührt.

(3) Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 43

(1) Die Beschlußfähigkeit bei Orts- und Kreishauptversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist.

Die Beschlußfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Falle der Beschlußunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

§ 44

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 45

(1) Für Wahlen gilt folgendes:

- a) die Vorsitzenden, auf Beschluß der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen;
- b) bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen, der Revisorin oder des Revisors und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.

Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. Helfer von Wahlausschüssen können auch Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sein.

(2) Bei allen Wahlen sind Frauen zu berücksichtigen.

(3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind:

- a) bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen;
- b) bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert haben;
- c) bei Sammelabstimmungen gilt Abs. 5.

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind gültige Stimmen.

(5) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:

- a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
- b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, daß die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.
- c) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.
- d) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden. In diesem Fall errechnet sich die Höchst- und Mindeststimmenzahl nach c) aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.
- e) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
- f) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Abs. 6 b) und c) entsprechend.

(6) Für Stichwahlen gilt folgendes:

- a) Erhält im Falle des Abs. 1 a) kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; dies gilt auch bei Stimmengleichheit. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneute Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- b) Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung nach Abs. 1 b) zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich dabei erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- c) Erhalten nach Abs. 1 a) oder b) mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(7) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muß innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb weiterer zwei Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitages, des Parteiausschusses oder des Parteivorstandes entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.

Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet in erster Instanz der Parteivorstand, gegen dessen Entscheidung das Parteischiedsgericht angerufen werden kann.

Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

§ 46

(1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode be-

schließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Bei den Schiedsgerichten ist die Wahlperiode vier Jahre.

(2) Der Parteivorstand beschließt die Termine für die partei-internen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrundezulegenden Mitgliederzahlen für die jeweilige Wahlperiode.

(3) Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstandes sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstandes sowie des Parteivorstandes sind mit der Annahme der Wahlstimmberechtigt.

(4) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegen über einem Stellvertreter abzugeben.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer oder der Revisor vorzeitig aus, so muß bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(6) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(7) Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. Ändert sich die Mitgliederzahl

eines Ortsverbandes durch Zusammenschluß mit anderen um weniger als 20 v. H., so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.

(8) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. Die Ämter eines Kreisvorsitzenden, Bezirksvorsitzenden, stellvertretenden Parteivorsitzenden und des Parteivorsitzenden sind nicht miteinander vereinbar. Jedes Mitglied kann nur eines dieser Ämter bekleiden. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, in dem sie beschäftigt sind.

(9) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 49 Abs. 2 c) verfügt, so muß eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 47

(1) Anträge können stellen:

- a) jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbandes,
- b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
- c) jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
- d) die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise nach Maßgabe der § 27 Abs. 7 und 28 Abs. 5.

(2) Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens drei Wochen vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt.

Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. Sie werden

spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitag von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.

§ 48

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

(2) Von den Niederschriften über parteiinternen Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln.

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. Abs. 2 gilt entsprechend.

6 Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte

6.1 Ordnungsmaßnahmen

§ 49

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung mißachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbandes angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Erteilung von Rügen,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
- c) die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. Der Parteivorstand muß von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 a) und b), die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 50

- 1) Gegen Mitglieder, die
- a) die Grundsätze oder die Ordnung der Partei mißachten,
 - b) gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln,
- können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) Rüge
 - b) Enthebung von Parteiämtern,
 - c) Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern.

Ordnungsmaßnahmen nach c) können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach b) verbunden werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstandes und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluß des Parteivorstandes, gegen alle anderen Parteimitglieder (auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise) durch Beschluß des zuständigen Bezirksvorstandes ausgesprochen. Der Beschluß bedarf einer 2/3-Mehrheit. Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Daneben können Schiedsgerichte im Parteiausschlußverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen aussprechen.

(4) Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Abs. 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Abs. 2 b) oder c) angeordnet werden, daß die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzu-legen.

(7) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Partei-ämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, daß sie bis zum Abschluß des Verfahrens keine Parteiämter mehr be-kleiden dürfen. Die Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

6.2 Schiedsgerichte

§ 51

Es bestehen:

- a) die Bezirksschiedsgerichte,
- b) das Parteischiedsgericht.

§ 52

(1) Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Män-nern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
- c) dem Laienbeisitzer.

Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
- c) dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,
- d) dem ersten Laienbeisitzer,
- e) dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.

Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.

§ 53

(1) Mitglied eines Schiedsgerichtes darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Parteiorganes (mit Ausnahme einer Mitgliederversammlung) ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichtes dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organes oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 54

(1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,

- a) die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
- b) die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
- c) die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:

- a) in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Abs. 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,

b) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:

- a) über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 f), und e), wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht;
- b) über Anträge auf Ausschluß eines Mitglieds nach § 9 Abs. 1;
- c) über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 49 Abs. 5;
- d) über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 50 Abs. 6.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Für Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und deren Mitglieder gelten die Bestimmungen des 6. Abschnittes der Satzung entsprechend.

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 55

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 56

Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Par-

teivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 57

Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. Der Stellvertreter ist berechtigt, an allen Parteivorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 58

(1) Das Finanzstatut und die Beitragsordnung sind Bestandteil der Satzung. Sie regeln die Höhe der Beiträge, haushaltsrechtliche Erfordernisse und in Ergänzung des Parteiengesetzes Einzelheiten der Rechenschaftslegung der Partei.

(2) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Verbände prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

(3) a) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

b) Der Revisor prüft mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Landesverbandes und erstellt den Abschluß und einen Prüfungsbericht. Der Revisor darf nicht dem Parteivorstand angehören.

c) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein.

- d) Die Bestimmungen des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes sind zu beachten.

§ 59

(1) Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebenen; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden.

(2) Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist München, der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt; der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt; der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbandes wird vom Ortsvorstand bestimmt.

(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(4) Einzelheiten über Anstellung, Tätigkeitsbereich und Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Dienst- und Gehaltsordnung, die das Präsidium erläßt.

(5) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse auf der Ebene ihres Verbandes und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

(6) Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstandes bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.

§ 60

(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluß sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband e.V., Landesverband Bayern, und an die Innere Mission e.V., Landesverband Bayern. Liquidatoren sind die dem Parteivorstand angehörenden Schatzmeister.

8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 61

Die Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

An t r a g : Satzung Nr. 1/91

Antragsteller: Günter Treutlein, Delegierter

Anpassung der Zahl der Stellvertreter

Der Parteitag möge beschließen:

Die Zahl der Stellvertreter auf Kreis- und Bezirksebene soll an die Zahl der Stellvertreter auf Landesebene angepaßt werden. Im einzelnen ergäbe das folgende Änderung:

§ 16 Abs. 1 b) bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden

§ 19 Abs. 1 b) bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden

BEGRÜNDUNG: Die Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden wurde seinerzeit von drei auf vier erhöht, ohne daß eine Änderung bei den nach geordneten Parteigremien erfolgte.

Durch die Formulierung "bis zu" bleibt es den jeweiligen Verbänden vorbehalten, die Zahl ihrer Stellvertreter selbst zu bestimmen. Gerade bei der Größe der Verbände wäre dies ein nicht zu übersehender Vorteil. Bei der Vielzahl von Verpflichtungen könnte da durch eine erhöhte Präsenz erreicht werden. Es bietet sich damit auch die Möglichkeit, die politischen Belange gesellschaftsrelevanter Gruppen stärker zu berücksichtigen.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Zustimmung.

Dem Antrag wurde im Satzungsentwurf entsprochen (§ 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 b).

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

An t r a g : Satzung Nr. 2/91

Antragsteller: Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesplanung
der CSU

Änderung des § 26 der CSU-Satzung (= § 27 Satzungsentwurf)

Der Parteitag möge beschließen:

Die im § 26 Abs. 1 der Satzung der CSU (= § 27 Abs. 1 Satzungsentwurf) aufgeführten Arbeitsgemeinschaften werden um den Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesplanung ergänzt.

BEGRÜNDUNG: 1. Die Umweltsicherung ist erklärtermaßen eine der wichtigsten politischen Aufgaben unserer Partei. In Bayern ist der Umweltschutz als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen worden. Die wachsenden Mitgliederzahlen des Arbeitskreises Umweltsicherung und Landesplanung sind ebenfalls Ausdruck dafür, daß immer mehr CSU-Mitglieder für den Umweltschutz politisch arbeiten wollen.

Wir halten es daher für notwendig, die Bedeutung des Umweltschutzes auch durch Berücksichtigung in der Parteisatzung herauszustellen.

2. Zwischen einer Arbeitsgemeinschaft und einem Arbeitskreis bestehen nach der Satzung der CSU vom 01.01.1990 zum Teil erhebliche Unterschiede. So besteht z.B. der Parteitag u.a. aus den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, nicht berücksichtigt sind jedoch die Landesvorsitzenden der Arbeitskreise (§ 21 Abs. 1 g); der Parteivorstand kann außerdem die Bildung und die Auflösung von Arbeitskreisen beschlies-

sen, nicht jedoch die Bildung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften (§ 27 Abs. 1).

Auch muß der Vorstand eines Arbeitskreises vom Parteivorstand bestätigt werden (§ 27 Abs. 3 Satz 2).

3. Arbeitsgemeinschaften haben breitere Mitwirkungsmöglichkeiten in den Gliederungen der Partei. In vielen Kreisverbänden der CSU werden z.B. die Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, nicht jedoch die der Arbeitskreise, in die Kreisvorstandschaft kooptiert.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Die bestehenden Arbeitsgemeinschaften sollen, wie in § 27 (§ 26 alt) aufgeführt, belassen werden, da sie seit Gründung der Partei historisch gewachsen sind. Eine Änderung in diesem Bereich würde eine grundlegend neue Definition der Begriffe unter Berücksichtigung der soziologischen sowie der rollen- und aufgabenspezifischen Merkmale erfordern, die nach Ansicht der Antragskommission letztlich allenfalls zu einer Reduzierung der Zahl der bestehenden Arbeitsgemeinschaften führen könnte. Für eine so einschneidende Änderung besteht jedoch nach Meinung der Antragskommission keine Notwendigkeit.

Die Arbeitskreise behalten ihren bisherigen Status bei. Ihre Mitwirkungsrechte werden jedoch verbessert: Die Landesvorsitzenden sollen künftig dem Parteitag und dem Parteiausschuß, die Bezirksvorsitzenden dem jeweiligen Bezirksparteitag mit beratender Stimme angehören.

Die Aufnahme der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften (mit Ausnahme der Jungen Union) und der Arbeitskreise in die entsprechenden CSU-Vorstände sollte dem Recht auf Kooptierung bzw. Zuladung durch die Vorstände bzw. Vorsitzenden vorbehalten bleiben.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzung Nr. 3/91

Antragsteller: CSU-Kreisverband Würzburg-Land

Automatische Mitgliedschaft der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise in den Vorständen der CSU-Verbände

Der Parteitag möge beschließen:

Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise sind kraft Satzung Mitglied mit beratender Stimme in den Vorständen der jeweiligen CSU-Verbände. Dazu ist die Satzung in § 13 (1) Ortsvorstand, § 16 (1) Kreisvorstand und § 19 (1) Bezirksvorstand wie folgt zu ergänzen:

"(1) Der ...-Vorstand besteht aus:

- h) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise mit beratender Stimme."

BEGRÜNDUNG: In § 26 (3) und (4) sowie in § 27 (2) werden die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise festgelegt, ohne jedoch die Verpflichtung, daß die jeweiligen Vorstände der Partei die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreise zu deren Sitzungen dazuladen müssen. In vielen Fällen werden deshalb diese Vorsitzenden nie zu den Vorstandssitzungen geladen. Eine ausdrückliche Kooptierung ist nach der derzeit gültigen Satzung (§ 40 Abs. 2) auch nicht vorgesehen.

Für die gesamte Arbeit im jeweiligen Verband ist es jedoch wichtig, daß die Aktionen aller Beteiligten aufeinander abgestimmt und auch besprochen werden. Zwischen den Organen des jeweiligen Verbandes der Partei und den Arbeitsgemeinschaften/Arbeitskreisen soll eine ständi-

ge vertrauensvolle Zusammenarbeit stattfinden. Es darf hier kein Nebeneinander, sondern es muß ein Miteinander geben.

Nur so kann die Partei ihrem Auftrag nach Artikel 21 (1) Grundgesetz "Mitwirkung bei der politischen Willensbildung" nachkommen.

Die Regelung der besonderen Vertretung der Jungen Union bleibt davon unberührt.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Die Aufnahme der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften (mit Ausnahme der Jungen Union und der Frauen-Union) und der Arbeitskreise in die entsprechenden CSU-Vorstände sollte dem Recht auf Kooptierung bzw. Zulassung durch die Vorstände bzw. Vorsitzenden vorbehalten bleiben. Dies entspricht dem Grundsatz, den Verbänden möglichst viel Entscheidungsfreiheit für ihre eigenen Angelegenheiten zu belassen.

Der Antrag widerspricht zudem dem Grundsatz des Parteiengesetzes (§§ 9, 11, 12), wonach einem gewählten Gremium Mitglieder kraft Amtes nur in sehr begrenztem Umfange angehören dürfen.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergeben nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzung Nr. 4/91

Enttragsteller: CSU-Bezirksverband Mittelfranken

Arbeitskreis "Europa-, Außen- und Entwicklungspolitik"

Der Parteitag möge beschließen:

Der Landesvorstand der CSU wird aufgefordert, in Nachfolge des früheren Arbeitskreises "Deutschland- und Außenpolitik" einen Arbeitskreis "Europa-, Außen- und Entwicklungspolitik" einzurichten.

BEGRÜNDUNG: Aufgabe der Deutschlandpolitik bis zur Wiedervereinigung war - neben der Aufrechterhaltung des nationalen Bewußtseins und der Erleichterung der menschlichen Kontakte im geteilten Deutschland vor allem das Offenhalten der Deutschen Frage und die Überwindung der Teilung Europas und Deutschlands durch die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Heute geht es um die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in Deutschland, also um die Lösung wirtschaftlicher und sozialer Probleme. Diese Fragen sind innenpolitischer Natur und auf dieser Ebene zu diskutieren.

Andererseits muß die CSU als Volkspartei mit bundespolitischem Anspruch in der Europa- und Außenpolitik sowie der dazu gehörenden Entwicklungspolitik - Bereiche, die unsere Bürger zunehmend bewegen und unsere Zukunft bestimmen - ihr Profil stärker verdeutlichen.

Die Ausgestaltung Europas ist die zentrale Aufgabe der 90er Jahre. Obwohl der Europäische Binnenmarkt, die Europäische Währungsunion, die

Politische Union und die Öffnung der Europäischen Gemeinschaft nach Osten bevorstehen, hat sich bisher noch kein CSU-Arbeitskreis mit dem Themenkomplex Europa identifiziert. Die Konstituierung der Europa-Kommission auf höchster Parteiebene bedarf insofern einer Ergänzung auf der Ebene der Arbeitskreise.

Die Außenpolitik ist traditionell ein Bereich, in dem die CSU wichtige Anstöße gegeben hat und in Zukunft in der Bonner Regierungskoalition noch mehr gefordert ist. Darüber bestand bei allen Strategiedebatten in letzter Zeit Einigkeit.

Unsere Zukunftschancen werden zunehmend von der Bewältigung globaler Probleme wie Umwelt, Bevölkerungswachstum, Flüchtlingsströme, Organisierte Kriminalität und friedensgefährdende Überrüstung in der Dritten Welt bestimmt. Die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas ist mitentscheidend, ob diese Probleme international gelöst werden können. Entwicklungspolitik erhält damit eine wachsende Bedeutung. Zudem wird die Entwicklungspolitik seit 1982 durch CSU-Minister in Bonn vertreten. Sie weckt zunehmend das Interesse und Engagement insbesondere der jungen Menschen in unserem Land und trägt dazu bei, unsere Zukunft in Frieden zu sichern.

Die beantragte Neubenennung und Neubestimmung der Aufgaben des alten Arbeitskreises Deutschland- und Außenpolitik ist daher eine notwendige Anpassung an eine veränderte politische Gesamtsituation.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weiterarbeiten ist gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Überweisung an den Parteivorstand.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

An t r a g : S a t z u n g N r . 5 / 9 1

Antragsteller: CSU-Kreisverband Weilheim-Schongau

Antrag wurde zurückgezogen!

Keine weitere Behandlung erforderlich.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzung Nr. 6/91

Antragsteller: Gesundheitspolitischer Arbeitskreis der CSU
(GPA)

Änderung der CSU-Satzung (GPA)

Der Parteitag möge beschließen:

§ 26 Abs. 1 der CSU-Satzung wird wie folgt geändert:

Nach "Union der Vertriebenen" wird "Gesundheitspolitischer Arbeitskreis der CSU" angefügt.

BEGRÜNDUNG: Erfolgt mündlich.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Vgl. Antrag Satzung Nr. 2/91.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergaberecht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : S a t z u n g N r . 7 / 9 1

Antragsteller: CSU-Bezirksverband Oberpfalz

Antrag wurde zurückgezogen!

Keine weitere Behandlung erforderlich.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzung Nr. 8/91

Antragsteller: CSU-Kreisverband Nürnberg-Ost

Änderung des § 35 (2) Satz 2 der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

In einem großstädtischen Bezirksverband werden von den Kreis-
haupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen 180 Delegierte ge-
wählt.

BEGRÜNDUNG: Nachdem hinsichtlich der Aufstellung von Kandi-
daten zum Bundestag bzw. Land- und Bezirkstag
die Anzahl der Delegierten auf 120 bzw. 80 De-
legierte verdoppelt wurde, muß eine Erhöhung
auch bei der Aufstellung der Bewerber zu den
Kommunalwahlen erfolgen.

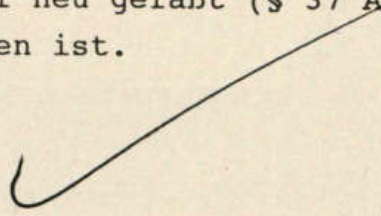
Es ist den Mitgliedern der Orts- und Kreisver-
bände nicht mehr vermittelbar, daß fast aus-
schließlich Mandatsträger über die Aufstellung
der Bewerber für die Stadtratswahlen entschei-
den. Mehr Mitspracherecht der Parteibasis ist
unabdingbar, um zukünftig einen demokratischen
Entscheidungsprozeß zu gewährleisten. Bei den
Orts- und Kreisverbänden sowie deren Mitglie-
dern stößt es auf Unverständnis wenn Mandats-
träger und die Bewerber zur Stadtratswahl die
Versammlung majorisieren.

Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, wenn
ein(e) Kandidat(in) zur Bundestagswahl von 120
Delegierten, die Bewerber für die Stadtratswahl
(in Nürnberg 2 Bundestagswahlkreise, in München
sogar 5) von nur 90 Delegierten aufgestellt wer-
den.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Die Bestimmung wurde im Satzungsentwurf neu gefaßt (§ 37 Abs. 2), wodurch dem Antrag Rechnung getragen ist.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzung Nr. 9/91

Antragsteller: Max Röckl, Delegierter

Wahl der Geschäftsführer

Der Parteitag möge beschließen:

Sämtliche Geschäftsführer sind von der zuständigen Delegiertenversammlung zu wählen und nicht bloß durch den Vorstand zu berufen.

BEGRÜNDUNG: Die Geschäftsführer sind nicht nur parteiintern, sondern auch nach außen tätig. Deshalb sollten sie von den jeweiligen Gremien gewählt werden und nicht einfach durch den Vorstand oder gar nur den Vorsitzenden berufen werden. Wenn wir von Demokratie reden, müssen wir sie zuerst in unserer Partei selbst vollziehen, denn nur dann können wir sie auch nach außen vollziehen. Im übrigen gelten die Begründungen wie beim Generalsekretär.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Es handelt sich hier um Ämter, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zum jeweiligen Vorsitzenden voraussetzen. Demzufolge hat sich die bisherige Regelung auch im Vergleich zu den anderen Parteien bewährt. Weiterhin ist festzustellen, daß mit diesen Ämtern vor allem die Arbeiten im praktischen Vollzug der Parteiarbeit verbunden sind, so daß bei Ausscheiden eines Amtsinhabers eine unverzügliche Wiederbesetzung in der Regel unverzichtbar ist. Dies würde bei einer Wahl durch Delegier-

tenversammlungen bzw. durch den Parteitag erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzung Nr. 10/91

Antragsteller: Max Röckl, Delegierter

Wahl des Generalsekretärs

Der Parteitag möge beschließen:

Beim § 23 der CSU-Satzung wird die Ziff. 2 d) ersatzlos gestrichen.

Beim § 21 der CSU-Satzung wird unter Ziff. 2 der Buchstabe h) eingefügt:

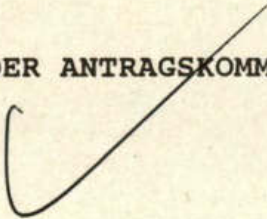
"h) Wahl des Generalsekretärs: Vorschlagsrecht hat der Landesvorsitzende, aber auch die Delegierten können Vorschläge einbringen."

BEGRÜNDUNG: Die Person des Generalsekretärs tritt immer für die Partei in der Öffentlichkeit auf und gibt Erklärungen ab. Deshalb sollte die Berufung nicht nur durch den Vorstand, sondern auch durch den Parteitag erfolgen. Bei der CDU wird der Generalsekretär auch durch den Parteitag gewählt.

Es ist wünschenswert, daß die Delegierten als Vertreter der Parteibasis Vorschläge einbringen dürfen.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.



Es handelt sich hier um ein Amt, das ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Parteivorsitzenden voraussetzt. Demzufolge hat sich die bisherige Regelung auch im Vergleich zu den anderen Parteien bewährt.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzung Nr. 1/92

Antragsteller: Frauen-Union

§ 3 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

"Mitglied der CSU kann werden, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und die Grundsätze der Partei anerkennt, bereit ist, ihre Ziele zu fördern, keiner anderen politischen Partei angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat, und der nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat."

BEGRÜNDUNG: In den Maastrichter Verträgen sind sowohl ein kommunales Wahlrecht wie ein Wahlrecht zum Europäischen Parlament für EG-Bürger verankert. Dies bedeutet, daß dieser Personenkreis für diese Bereiche das aktive und passive Wahlrecht erhalten wird.

Will die CSU weiterhin bei Wahlen erfolgreich sein, muß sie sich auch in der Mitgliedschaft für diese neuen Wähler öffnen. Zudem tritt zum 01.01.1993 der Gemeinsame Binnenmarkt vollends in Kraft und erfordert ein Zusammenwachsen der zwölf Staaten auch in politischer Hinsicht. Intensive Zusammenarbeit auf allen Parteebenen mit gleichgesinnten EG-Bürgern kann und wird diesen Zusammenhalt fördern.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Hergestellt im Archiv für Christliche Soziale Politik der Hannes-Seidel-Stiftung
 Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Ablehnung.

Vor dem endgültigen Inkrafttreten der Maastrichter Verträge sowie der Ausführungsbestimmungen hierzu sollte die deutsche Staatsangehörigkeit Voraussetzung für die CSU-Mitgliedschaft bleiben - auch im Hinblick auf § 2 Abs. 3 Nr. 1 Parteiengesetz.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzung Nr. 2/92

Antragsteller: CSU-Kreisverband Erlangen-Stadt

§ 3 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

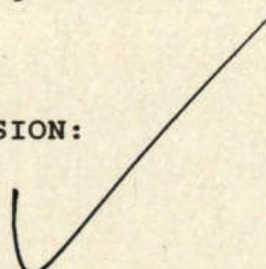
In § 3 "Mitglied der CSU kann werden, wer ... die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt." wird nach "Staatsangehörigkeit" eingefügt "oder die eines EG-Mitgliedsstaates".

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Vgl. Antrag Satzung Nr. 1/92

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:



Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hans-Beidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

An t r a g : Satzung Nr. 3/92

Antragsteller: Kreisverband München II

§ 4 Abs. 2 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim zuständigen Ortsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Zur Wirksamkeit ist die Zustimmung folgender Verbände erforderlich:

- wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieses Kreisverbandes;
- wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, des Kreisverbandes und des Bezirksverbandes, denen der aufzunehmende Ortsverband angehört;
- wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, des Kreisverbandes und des Bezirksverbandes, denen der aufzunehmende Ortsverband angehört, sowie des Bezirksverbandes, in dessen Bereich das aufzunehmende Mitglied seinen Hauptwohnsitz hat.

Vor der endgültigen Entscheidung ist dem Vorstand des Ortsverbandes, in dem das aufzunehmende Mitglied seinen Hauptwohnsitz hat, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb 2 Wochen zu geben. Diese Stellungnahme hat der aufzunehmende Ortsverband einzuholen und dem Kreisverband bzw. Bezirksverband vorzulegen."

BEGRÜNDUNG:

Jedenfalls in den großstädtischen Bezirksverbänden ist eine Mitgliederwerbung sehr stark personengebunden.

Diese persönlichen Beziehungen erstrecken sich zumeist über die ganze Stadt, also weit über das Gebiet eines Ortsverbandes hinaus. Weiter zieht zum Beispiel in München im Jahr etwa 10 % der Bevölkerung innerhalb des Stadtgebietes um und damit auch der CSU-Mitglieder.

Die bisherigen §§ 4 und 5 haben diese besondere Problematik anerkannt und ohne allzugroße Schwierigkeiten eine Mitgliedschaft außerhalb des Hauptwohnsitz-Ortsverbandes ermöglicht. Diese Regelung hat sich bewährt. Mißstände wurden durch das Zustimmungserfordernis des übergeordneten Verbandes ausgeschlossen.

Weiter würde die vorgeschlagene Regelung zu einer erheblichen Verzögerung bei Neuaufnahmen führen. Ein neues Mitglied hätte dafür kein Verständnis. Dem Anliegen des "abgebenden" Ortsverbandes ist dadurch Rechnung getragen, daß er Stellung nehmen kann und diese Stellungnahme der übergeordnete Vorstand bei seiner Entscheidung zu würdigen hat. Die kurze Frist von zwei Wochen soll Verzögerungen verhindern.

Soweit ein Mitglied aus einem anderen Bezirksverband aufgenommen werden soll, ist die Zustimmung des "abgebenden" Bezirksvorstandes vorgesehen. Denn in diesem Fall ist keine Zustimmung des übergeordneten Verbandes (das wäre der Landesvorstand) notwendig. Insofern ist es konsequent, die Zustimmung beider Bezirksverbände zu verlangen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seibert-Stiftung. Weitergeben und Kopieren ist gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Es ist kein Grund ersichtlich, warum über die bisherig geforderte Zustimmung des aufnehmenden Kreis- bzw. Bezirksvorstandes noch weitere Vorstände zustimmen sollen. Dies könnte zu nicht unerheblichen Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Verbänden führen, wenn z.B. der abgebende Ortsverband nicht zustimmt. Die Mitgliederwerbung würde dadurch erheblich beeinträchtigt. Fast alle Neumitglieder wollen in den Ortsverband, zu dem sie persönliche Beziehungen haben. Den Beitritt in andere Ortsverbände lehnen solche Neumitglieder oft ab.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung. ✓

Das Verfahren in § 4 des Satzungsentwurfes ist beizubehalten. Die Mitgliedschaft in einem wohnsitzfremden Ortsverband muß die Ausnahme bleiben. Auf § 4 Abs. 7 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Auf das Einvernehmen mit dem für den Hauptwohnsitzes zuständigen Ortsverband kann nicht verzichtet werden, da dieser das Mitglied im Falle seines etwaigen späteren Wechsels nicht ablehnen kann (§ 5 Abs. 6). Er muß also bereits bei der Aufnahme die Möglichkeit haben, durch das begründete Verweigern des Einvernehmens den Beitritt zu verhindern.

Verzögerungen der Verfahren können durch eine entsprechende Organisation der Abläufe vermieden werden.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

A n t r a g : Satzung Nr. 4/92

Antragsteller: Uli Faßnacht, Delegierter

§ 8 Abs. 3 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 8 Abs. 3 der Satzung der CSU wird wie folgt geändert:

"Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes des beitrags-
einhebenden Verbandes (§ 5 Abs. 1 des CSU-Finanzstatuts alter
Fassung) gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schrift-
licher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Bei-
tragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist."

BEGRÜNDUNG:

Der beitrags- einhebende Verband ist nach den Be-
stimmungen des Finanzstatutes der CSU (§ 5 Abs.
1 a.F.) grundsätzlich der Orts- bzw. der Kreis-
verband. In großstädtischen Bezirksverbänden
kann durch Beschluß des Bezirksparteitages die
Beitragseinhebung durch die Bezirksgeschäfts-
stelle erfolgen (§ 5 Abs. 1 Satz 4 Finanzstatut
a.F.).

In sinnvoller Analogie ist das Recht, beitrags-
säumige Mitglieder nach zweimaliger erfolgloser
Mahnung und Erfüllung der weiteren Kriterien
des § 8 Abs. 3 der Satzung zu streichen, den
Orts- bzw. Kreisvorständen übertragen.

Auch im Fall des § 5 Abs. 1 Satz 4 Finanzstatut
a.F. liegt nach geltender Fassung des § 8 Abs.
3 die Ausübung dieses Rechtes beim jeweiligen
Ortsvorstand. Das führt beispielsweise im

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bezirksverband München zu unterschiedlichsten Handhabungen in der Praxis mit allen Konsequenzen (z.B. Folge bei den Delegiertenzahlen). Auch greift in diesen Fällen nicht die "Ordnungsmaßnahme" des Abs. 4 in § 5 Finanzstatut a.F., wonach Stimmrechte ruhen können, wenn die Beitragsweiterleitung stark verzögert wird. Diese beantragte Satzungsänderung soll künftig den beitragshebenden Vorstand in die Lage versetzen, z.B. in großstädtischen Bezirksverbänden nach einheitlichen Richtlinien oder Kriterien säumige Mitglieder auf der Ebene des Bezirksverbandes einheitlich zu streichen oder auch nicht.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Die Streichung von Mitgliedern kann nur durch den Verband erfolgen, der für die Aufnahme zuständig ist. Die Verlagerung der Zuständigkeit für den Beitragseinzug ist demgegenüber eine rein interne verwaltungstechnische Maßnahme, die als solche nicht in die Mitgliedsrechte eingreift.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

A n t r a g : Satzung Nr. 5/92

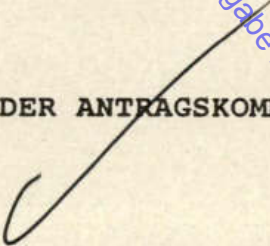
Antragsteller: Frauen-Union

§§ 14, 17, 20 und 24 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

Die §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 24 Abs. 1 des Entwurfs der Neufassung der Satzung der CSU (Stand 24. Juli 1992) sind so zu ergänzen, daß die Vorsitzenden der Frauen-Union Sitz und Stimme kraft Amtes in den entsprechenden CSU-Vorständen der jeweiligen Organisationsstufe erhalten.

BEGRÜNDUNG: Durch die Änderung der §§ soll die Frauen-Union mit der Jungen Union gleichgestellt werden.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:Zustimmung. 

Dies ist eine Konsequenz der zunehmenden Bedeutung der Mitwirkung der Frauen im politischen Leben, was auch ein vorrangiges Ziel der CSU ist.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

A n t r a g : Satzung Nr. 6/92

Antragsteller: Georg von Lachemair, Delegierter

§ 16 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

"Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:

- a) dem Kreisvorstand,
- b) den Delegierten der Ortsverbände,
- c) den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- d) den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme."

BEGRÜNDUNG: In Anlehnung an § 19 (Bezirksverbände) sollten auch auf Kreisebene die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berücksichtigt werden.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Zustimmung.

Hinweis: Bei Annahme des Antrages durch den Parteitag ist § 16 Abs. 3 i) Satz 2 wie folgt zu fassen: "Die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 17 Abs. 1 f) und g) sowie der Kreisvertreterversammlung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 c) und d) sind dabei nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind." Diese Regelung entspricht den wahlrechtlichen Vorschriften.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

A n t r a g : Satzung Nr. 7/92

Antragsteller: Martin Kistler, Delegierter
Hans Mayer, Delegierter

§ 26 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 26 wird wie folgt geändert:

- "1. Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus folgenden Mitgliedern kraft Amtes, die Mitglied eines Verbandes im Bereich des Bundeswahlkreises sind:
- a) den Kreisvorsitzenden und deren Stellvertretern,
 - b) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtages, des Bezirkstages, den Landräten und Oberbürgermeistern, die Mitglied eines Verbandes im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
 - c) dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer bzw. den Bundeswahlkreisgeschäftsführern,
 - d) den Kreisvorsitzenden aller im Kreis existierenden Arbeitsgemeinschaften,
 - e) den Kreisgeschäftsführerinnen oder Kreisgeschäftsführern,
 - f) den Kreisschatzmeisterinnen bzw. den Kreisschatzmeistern
2. a) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann bei Bedarf weitere Mitglieder hinzuwählen.
- b) Deckt sich das Gebiet des Bundeswahlkreises nicht mit denen der Kreisverbände, so steht der betroffenen Kreisvorstandschaft zu, ihre Vertretung so zu regeln, daß mindestens zwei Vertreter des Kreisverbandes (Abs. 1 d) und f) jeder Bundeswahlkreiskonferenz angehören."

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung. ✓

Der Antrag beinhaltet eine Erweiterung der Bundeswahlkreis-
konferenz um Mitglieder kraft Amtes, die nach Meinung der An-
tragskommission nicht geboten ist. Es sollte der Entschei-
dungsfreiheit der Bundeswahlkreis-konferenz überlassen bleiben,
bei Bedarf weitere Mitglieder zuzuwählen, wie es § 26 Abs. 2
vorsieht.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzung Nr. 8/92

Antragsteller: Georg von Lachemair, Delegierter

§ 26 der Neufassung der CSU-Satzung


Der Parteitag möge beschließen:

Neufassung von § 26 Abs. 1 d):

"d) den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften."

BEGRÜNDUNG: In Anlehnung an § 19 (Bezirksverbände) sollten auch auf Kreisebene die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berücksichtigt werden.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung. 

Der Antrag beinhaltet eine Erweiterung der Bundeswahlkreis-konferenz um Mitglieder kraft Amtes, die nach Meinung der An-tragskommission nicht geboten ist. Es sollte der Entschei-dungsfreiheit der Bundeswahlkreis-konferenz überlassen bleiben, bei Bedarf weitere Mitglieder zuzuwählen, wie es § 26 Abs. 2 vorsieht.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

An t r a g : Satzung Nr. 9/92

Antragsteller: Alfred Sauter, MdL, Delegierter

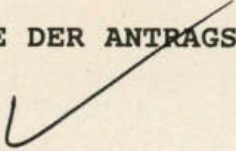
§ 26 Abs. 1 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 26 Abs. 1 ist folgendermaßen zu ergänzen:

- "e) den Kreisgeschäftsführern und
- f) den Kreisschatzmeistern."

BEGRÜNDUNG: Die Kreisgeschäftsführer und Kreisschatzmeister sollten geborene Mitglieder der Bundeswahlkreis-konferenz sein. Die Bundeswahlkreis-konferenz hat insbesondere auch die Aufgabe, den Bundes-tagswahlkampf zu organisieren und zu finanzieren. Hierbei ist sie auf eine gute Zusammenar-beit mit den Kreisverbänden angewiesen. In diesem Zusammenhang sind neben den jeweiligen Kreisvorsitzenden die Kreisgeschäftsführer und Kreisschatzmeister von besonderer Bedeutung.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:Ablehnung. 

Der Antrag beinhaltet eine Erweiterung der Bundeswahlkreis-konferenz um Mitglieder kraft Amtes, die nach Meinung der An-tragskommission nicht geboten ist. Es sollte der Entschei-dungsfreiheit der Bundeswahlkreis-konferenz überlassen bleiben, bei Bedarf weitere Mitglieder zuzuwählen, wie es § 26 Abs. 2 vorsieht.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

An t r a g : Satzung Nr. 10/92

Antragsteller: Alfred Sauter, MdL, Delegierter

§ 26 Abs. 2 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 26 Abs. 2 ist folgendermaßen abzuändern:

"Die Bundeswahlkreis-konferenz kann bei Bedarf bis zu zehn weitere Mitglieder zuwählen."

BEGRÜNDUNG: Die derzeitige Regelung ermöglicht es, daß beliebig viele Mitglieder in die Bundeswahlkreis-konferenz gewählt werden können. Dies ist unbefriedigend. Eine Höchstgrenze von zehn weiteren Mitgliedern erscheint angemessen.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Es sollte der Entscheidungsfreiheit der Bundeswahlkreis-konferenz überlassen bleiben, bei Bedarf weitere Mitglieder zuzuwählen, wie es § 26 Abs. 2 vorsieht; für eine zahlenmäßige Begrenzung besteht kein Anlaß.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

A n t r a g : Satzung Nr. 11/92

Antragsteller: Ludwig Zellner, Delegierter

§ 27 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

"Der Kulturpolitische Arbeitskreis der CSU erhält den Status einer Arbeitsgemeinschaft nach § 27 der CSU-Satzung."

BEGRÜNDUNG: Erfolgt mündlich.**STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:**

Ablehnung.

Die bestehenden Arbeitsgemeinschaften sollen wie in § 27 (§ 26 alt) aufgeführt belassen werden, da sie seit Gründung der Partei historisch gewachsen sind. Eine Änderung in diesem Bereich würde eine grundlegend neue Definition der Begriffe unter Berücksichtigung der soziologischen sowie der rollen- und aufgabenspezifischen Merkmale erfordern, die nach Ansicht der Antragskommission letztlich allenfalls zu einer Reduzierung der Zahl der bestehenden Arbeitsgemeinschaften führen könnte. Für eine so einschneidende Änderung besteht jedoch nach Meinung der Antragskommission keine Notwendigkeit.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Zurückgeschickt

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Sietel-Stiftung
 Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik
Politiker Manns-Seidel-Sitzung - Weitergabe nicht gestattet
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Satzungen Nr. 12/92

Antragsteller: Max Weinkamm, Delegierter

§ 45 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

In § 45 Abs. 1 a) werden ersatzlos gestrichen die Worte "auf Beschluß der Versammlung der stellvertretenden Vorsitzenden".

BEGRÜNDUNG:

In der Praxis werden auf allen Ebenen mit Ausnahme beim Landesparteitag alle stellvertretenden Vorsitzenden in Sammelabstimmungen gewählt.

Es ist nicht einsehbar, warum diese Praxis nur beim Landesparteitag selbst nicht durchgeführt werden soll. Dies wäre ein Beitrag zur innerparteilichen Demokratie, wenn auch die Delegierten auf Landesebene durch ihr differenziertes Votum bei einer Sammelabstimmung über die stellvertretenden Parteivorsitzenden ebenso eine Reihung bilden könnten, wie es die Delegierten auf jeder anderen Parteiebene tun.

Zudem dient es der Klarheit und Einfachheit der Satzungsbestimmung, wenn generell die Vorsitzenden und die genannten Bewerberinnen und Bewerber in Einzelabstimmung gewählt werden und alle stellvertretenden Vorsitzenden auf allen Ebenen durch Sammelabstimmung.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Bei den stellvertretenden Vorsitzenden handelt es sich um herausgehobene Ämter, bei denen die Wahl grundsätzlich in Einzelabstimmung erfolgen sollte. Die derzeitige Formulierung gibt der jeweiligen Versammlung die Entscheidungsfreiheit, die Wahl in Einzel- oder in Sammelabstimmung durchzuführen. Diese Entscheidungsfreiheit sollte belassen werden.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

An t r a g : Satzung Nr. 13/92

Antragsteller: CSU-Kreisverband München II

§ 46 Abs. 8 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

§ 46 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

"In jedem Vorstand soll nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder Mandatsträger sein".

BEGRÜNDUNG:

1. Manche Vorstände auf allen Ebenen der Partei bestehen zum großen Teil aus Mandatsträgern. Ein Parteimitglied hat, auch wenn es hochqualifiziert ist und kein Mandat anstrebt, oft wenig Chancen, seine für die Partei notwendige besondere Sachkenntnis einzubringen.
2. Eine stärkere Beteiligung von Nicht-Mandats-trägern in den Vorständen würde auf Dauer für alle Parteimitglieder (ohne Mandat) eine wesentlich stärkere Motivierung für ihre Mitarbeit sein.
3. Die Mandatsträger sind nach der Satzung verpflichtet, in den Parteigremien Rechenschaftsberichte zu geben. Wenn ein Vorstand überwiegend nur noch aus Mandatsträgern besteht, so kann diese demokratische Pflicht leicht zur Farce werden. Für ein Parteimitglied kann so der Eindruck entstehen, daß die Mandatsträger alles Wesentliche und insbesondere alle Personalentscheidungen "unter sich ausmachen".

4. Zur Zeit herrscht eine große Parteiverdrossenheit. Dem entgegenzutreten ist ein besonderes Anliegen unserer Partei. Eine stärkere Beteiligung von Nicht-Mandatsträgern in den Vorständen der Partei würde ein deutliches Zeichen setzen, daß in der CSU nicht ein "Filz von Mandatsträgern" entscheidet, sondern eine breite Basis der Partei. Dies würde sicher das Ansehen der CSU erhöhen.

Nachdem die vorgeschlagene Regelung eine "Sollvorschrift" ist, kann Besonderheiten in Einzelfällen ohne weiteres Rechnung getragen werden.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Die vorgeschlagene Regelung würde eine Diskriminierung der Mandatsträger sowie eine unzumutbare Einschränkung ihres passiven Wahlrechtes, aber auch der Wahlfreiheit der Mitglieder bedeuten. Er wäre zudem in der Praxis kaum zu verwirklichen: Welche Mandatsträger werden innerhalb der Quote berücksichtigt und welche nicht?

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

An t r a g : Satzung Nr. 14/92

Antragsteller: Max Weinkamm, Delegierter

§ 47 der Neufassung der CSU-Satzung

Der Parteitag möge beschließen:

In § 47 Abs. 5 wird der Wortlaut wie folgt geändert:

"Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die vom jeweiligen Vorstand des Organs oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitag von mindestens einem Zehntel der Delegierten eingebracht werden."

BEGRÜNDUNG: Es ist nicht einzusehen, wieso Mitglieder der jeweiligen Organe Fristen beachten müssen, die Vorstände jedoch nicht. Es ist doch wohl zu erwarten, daß Vorstände wenigstens ihre eigenen Anträge entsprechend planen und ausarbeiten können, um sie rechtzeitig mit der Einladung an ihre Mitglieder zu verschicken. Die einzig zulässige Ausnahme sind tatsächlich die dringlichen Angelegenheiten. Es gibt keine Begründung für eine pauschale Ausnahme für alle Anträge von Vorständen.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung. ✓

Die bestehende Regelung dient einer flexiblen Handhabung, die in der Politik für die verantwortlichen Vorstände möglich sein muß.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Neufassung der Schiedsgerichtsordnung

§ 1

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 3

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.

(2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Bezirksverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichtes das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.

§ 4

Für Anträge an Schiedsgerichte gilt folgendes:

(1) Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle der CSU abgewickelt. Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes weiterzuleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5

(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

(3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruches auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

(4) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6

(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, daß schriftlich entschieden wird (§ 8 Abs. 2), ist den Beteiligten die Besetzung

des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.

(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(6) Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende der Partei schiedsgerichtes ein anderes Bezirksschiedsgericht.

§ 7

(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) Mitglieder der CSU und ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der ZPO entsprechend.

(3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines

durch das Verfahren berührten Verbandes gutachtlich hören.

(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Mitglieder der Satzungskommission der CSU gutachtlich hören.

(5) Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen.

§ 8

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.

(2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9

Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

(1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.

(2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

(3) Ein Antrag (§ 2) kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11

(1) Ist der Ausschluß eines Mitgliedes beantragt, so kann das Schiedsgericht stattdessen auch Ordnungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 der Satzung verhängen.

(2) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 12

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekanntgegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(2) Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten in Ausfertigung zuzustellen.

(3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.

§ 13

(1) Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu. Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.

(3) Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichtes hat dem Partei-schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.

(4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen CSU-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15

(1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.

(2) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Diese Kosten hat der zuständige Bezirks- bzw. der Landesverband zu tragen.

(3) Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Neufassung des Finanzstatutes

§ 1 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich (jeweils zum 1. des Kalendermonats) fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.

§ 3 Sonderbeiträge

Zur Abführung von Sonderbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 2 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichtet:

- a) Abgeordnete des Europäischen Parlamentes,
- b) Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
- c) Abgeordnete des Bayerischen Landtages,
- d) Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages,
- e) berufsmäßige kommunale Mandatsträger
- f) ehrenamtliche Mandatsträger.

§ 4 Beitragsordnung

(1) Einzelheiten der Beitragsregelungen, vor allem über die Höhe, die Einhebung und die Verteilung der Mitglieds- und

Sonderbeiträge entsprechend den §§ 2 und 3, werden in der Beitragsordnung festgelegt, die Bestandteil des Finanzstatutes ist.

(2) Andern sich die Bezüge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die in der Beitragsordnung festbeträge als Sonderbeiträge festgesetzt sind, können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Präsidium im Benehmen mit der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag bzw. der CSU-Landtagsfraktion geändert werden.

§ 5 Beiträge von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung, die vom Parteivorstand zu genehmigen ist, erheben.

(2) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gelten die Bestimmungen des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes und das Finanzstatut entsprechend.

§ 6 Spenden

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie die Bundeswahlkreis-konferenzen sind zum Empfang von Spenden berechtigt. Sie können bei den Mitgliedern Umlagen erheben und Sammlungen nach den Bestimmungen des Sammlungsgesetzes durchführen.

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbandes bzw. der Bundeswahlkreis-konferenz unterzeichnet werden.

(3) § 25 Parteiengesetz ist zu beachten. Nach § 25 Abs. 1 S. 2 Parteiengesetz unzulässige Spenden sind sofort an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Verwendung gem. § 25 Abs. 3 Parteiengesetz weiterzuleiten.

(4) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise der CSU gelten die Abs. 1, 2 und 3 entsprechend, mit der Maßgabe, daß die Spenden

- auf Konten von CSU-Gebietsverbänden gebucht oder
- bei eigener Kassenführung als Spenden gebucht und im Rechenschaftsbericht als Spenden ausgewiesen werden.

§ 7 Rechnungslegung

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände sowie ihre Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind zum ordentlichen Nachweis der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögensstandes verpflichtet.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Die Bestimmungen der CSU-Satzung über die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung sind zu beachten; dies gilt für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise entsprechend.

§ 8 Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die Rechenschaftsberichte gem. § 24 Parteiengesetz für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Die Vorlage erfolgt:

- a) für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer kassenführenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreis Konferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) für die CSU-Bezirksverbände sowie die kassenführenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(2) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei (§ 24 Abs. 1 S. 2 Parteiengesetz) wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.

§ 9 Wirtschaftliche Betätigung

Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 10 Haftung

Werden durch einen CSU-Gebietsverband die Bestimmungen des 6. Abschnittes des Parteiengesetzes verletzt und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet der betreffende Verband im Innenverhältnis gegenüber der Partei. Für Bundeswahlkreis Konferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt dies entsprechend.

§ 11 Verfahrensfragen

Der Vorsitzende der Finanzkommission regelt die Verfahrensfragen, die sich im Zusammenhang mit dem Finanzstatut und dem 6. Abschnitt des Parteiengesetzes ergeben.

§ 12 Inkrafttreten

Das Finanzstatut tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

A n t r a g : Finanzstatut

Antragsteller: CSU-Kreisverband Neumarkt i.d. Opf.

§ 6 Finanzstatut (a.F.)

Der Parteitag möge beschließen:

§ 6 Abs. 7 Finanzstatut (a.F.) wird wie folgt ergänzt:

"Die Mandatsträgerbeiträge für Landräte und Oberbürgermeister werden künftig vom CSU-Landesverband eingehoben und dann an die jeweiligen nachgeordneten bezugsberechtigten Parteiorganisationen in voller Höhe ohne jegliche Abzüge weitergeleitet."

BEGRÜNDUNG:

Es ist nicht weiter hinnehmbar, daß zwar Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordnete in voller Höhe monatlich die beachtlichen CSU-Mandatsträgerbeiträge durch zentrale Abbuchung voll abgezogen bekommen, während viele kommunale CSU-Mandatsträger, wie insbesondere Landräte und Oberbürgermeister, mangels eines zentralen Einzugsverfahrens sich offensichtlich nach wie vor mit Erfolg weigern, ihren Kreis- bzw. Ortsverbänden auch die satzungsmäßig vorgesehenen Mandatsträgerbeiträge in voller Höhe zu bezahlen.

STELLUNGNAHME DER ANTRAGSKOMMISSION:

Ablehnung.

Die Verantwortung für den Einzug der Beiträge der kommunalen Mandatsträger muß bei den Verbänden liegen, die diese Beiträge

erhalten und zudem die besten Kontakte - u.a. als für die Nominierung bei Wahlen zuständige Verbände - zu den Mandatsträgern haben.

BESCHLUSS DES PARTEITAGES:

1) alle nur
folgend

2) Polizei
in DM

3) U. W. d. s. a. p. e. r

4) Recht, Abschluss

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Neufassung der Beitragsordnung

1. Mitgliedsbeiträge**Art. 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag (§ 2 Finanzstatut) bemißt sich nach dem Nettoeinkommen des Mitgliedes nach Selbsteinschätzung entsprechend folgender Tabelle:

monatliches Nettoeinkommen in DM	monatlicher Beitrag in DM
bis zu 2.500,--	6,--
bis zu 3.500,--	8,--
bis zu 4.500,--	15,--
bis zu 5.500,--	30,--
je weitere 1.000,--	10,-- zzgl.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Für Familienangehörige eines Mitgliedes soll der Beitrag, soweit nicht Satz 1 zutrifft, auf den Mindestbeitrag entsprechend der Tabelle in Abs. 1 ermäßigt werden.

Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände entsprechend Art. 3 bleibt hiervon unberührt. Mindereinnahmen werden von der nach Art. 2 für die Einhebung des Beitrages zuständigen Stelle getragen.

(3) Die Festsetzung des Beitrages nach Abs. 2 obliegt dem Vorstand des nach Art. 2 für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

Art. 2 Einhebung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingehoben. Dies wird durch Beschluß der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. Die Einhebung der Beiträge kann durch Beschluß der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz bzw. des Bezirksvorstandes der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.

(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingehoben, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, daß die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingehoben, kann die Bundeswahlkreis-konferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, daß die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingehoben, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz und der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, daß die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluß des Bezirksparteitages die Beitragseinhebung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Falle beschließen, daß die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(6) Die einhebende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter.

(7) Ist einer der für die Weiterleitung der Beitragsanteile an einen übergeordneten Verband zuständige Verband länger als sechs Monate im Rückstand, ruht das Stimmrecht aller aus dem Bereich dieses Verbandes kommenden Vertreter in die übergeordneten Organe.

Art. 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

- DM 2,50 an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
- DM -,35 an den CSU-Bezirksverband,
- DM -,35 an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
- DM 1,40 an den CSU-Kreisverband und
- DM 1,40 an den CSU-Ortsverband.

Sofern keine andere Beitragsverteilung (Art. 2 Abs. 2 bis 4) beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

II. Sonderbeiträge

Von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern werden folgende Sonderbeiträge gem. § 3 Finanzstatut erhoben:

Art. 4 Sonderbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Sonderbeitrag von DM 920,-- an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

Art. 5 Sonderbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Sonderbeitrag von DM 920,-- über die CSU-Landesgruppe an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Sonderbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) DM 360,-- die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) DM 80,-- die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- c) DM 480,-- die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Sonderbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die lediglich als Listenbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) DM 90,-- die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- b) DM 830,-- die CSU-Landesgeschäftsstelle.

Art. 6 Sonderbeiträge der Landtagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtages führen monatlich einen Sonderbeitrag von DM 810,-- über die CSU-Landtagsfraktion an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Sonderbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) DM 300,-- die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) DM 75,-- die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- c) DM 435,-- die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Sonderbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die lediglich als Listenbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) DM 255,-- die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- b) DM 555,-- die CSU-Landesgeschäftsstelle.

Art. 7 Sonderbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach Abschnitt I und den Sonderbeiträgen nach Abschnitt II Art. 4 bis 6 monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v.H. ihrer Bezüge (einschließlich Amtszulage und Aufwandsentschädigung), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Der Gesamtbetrag der abzuführenden Sonderbeiträge nach Abs. 1 und Abschnitt II Art. 4 bis 6 wird begrenzt auf 6 v.H. des Gesamtbetrages der Bezüge des Mitgliedes, der sich errechnet aus der Abgeordnetenentschädigung zuzüglich der Kostenpauschale und der Bezüge nach Abs. 1.

Art. 8 Sonderbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v.H. der Summe ab, die sich errechnet aus ihrem Grundgehalt zuzüglich Ortszuschlag und Aufwandsentschädigung.

(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 6 v.H. der Summe ab, die sich errechnet aus ihrem Grundgehalt zuzüglich Ortszuschlag und Aufwandsentschädigung.

Art. 9 Sonderbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. ihrer Aufwandsentschädigung an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.

(2) Ehrenamtliche erste Bürgermeister führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. ihrer Entschädigung an die CSU-Ortsverbände ab.

(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. ihrer Aufwandsentschädigung an die CSU-Kreisverbände ab.

(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. ihrer Aufwandsentschädigung an die CSU-Ortsverbände ab.

Art. 10 Festsetzung und Einhebung der Sonderbeiträge nach Art. 8 und 9

(1) Die Festsetzung der Sonderbeiträge nach Art. 8 und 9 obliegt dem Vorstand des für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

(2) Die Einhebung der Sonderbeiträge nach Art. 8 und 9 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. Dabei kann auch eine Aufteilung der Sonderbeiträge erfolgen. Art. 2 ist entsprechend anzuwenden.

III. Schlußbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Notizen

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP